

den Dienstbehörden der Hauptverwaltung;
 die Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und die Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Probe (§ 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes) im allgemeinen Verwaltungsdienst Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst der Hauptverwaltung – mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten des Polizeipräsidenten in Berlin – nimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung vor,

die Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und die Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Probe (§ 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes) im allgemeinen Verwaltungsdienstes Laufbahnzweig Archivdienst der Hauptverwaltung nimmt die für die Angelegenheiten der Archive zuständige Senatsverwaltung vor,

2.1 – der Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung der Laufbahngruppe 2 für Ämter von Besoldungsgruppe A 13⁴ bis Besoldungsgruppe A 15

und

des höheren Dienstes für Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 15 der Laufbahnfachrichtungen des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Polizeivollzugsdienstes,

soweit es sich bei den vorstehend genannten Ämtern nicht um Ämter von Behördenleiterinnen und Behördenleitern (vergleiche Nummer 2.2) handelt,

der zuständigen Senatsverwaltung;

die Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und die Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Probe (§ 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes) in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst der Hauptverwaltung – mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung – nimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung vor,

die Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und die Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Probe (§ 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes) in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes Laufbahnzweig Archivdienst der Hauptverwaltung nimmt die für die Angelegenheiten der Archive zuständige Senatsverwaltung vor,

2.2 – der Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung, soweit es sich um Ämter von Behördenleiterinnen und Behördenleitern bis zur Besoldungsgruppe A 15 handelt,

dem zuständigen Mitglied des Senats,

3 – der Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung, soweit es sich um Ämter (einschließlich solcher von Behördenleiterinnen und Behördenleitern) ab der Besoldungsgruppe A 16 handelt, die zuvor im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 97 des Landesbeamtengesetzes übertragen worden sind und die nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit (§ 97 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes) im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit verliehen werden sollen,

dem zuständigen Mitglied des Senats,

4 – von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, soweit es sich um Ämter der Besoldungsgruppe R 1 handelt,

der zuständigen Senatsverwaltung.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung

⁴ gilt nur für diejenigen Ämter der Besoldungsgruppe A 13, für deren Übertragung die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 4 oder § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes zu erfüllen sind

über die Auswahl und die Ernennung der Richterinnen und Richter und der Beamtinnen und Beamten der Hauptverwaltung vom 26. Mai 2009 (ABl. S. 1318, 1347) außer Kraft.

Der Senat von Berlin

Verteilung der Wahlkreise für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin auf die Bezirke (Wahlkreisverbände)

Bekanntmachung vom 9. Juni 2015

InnSport I A 13

Telefon: 90223-2363 oder 90223-0, intern 9223-2363

Nach § 9 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 712) geändert worden ist, hat der Senat von Berlin in seiner Sitzung am 9. Juni 2015 für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin die 78 Wahlkreise des Wahlgebiets wie folgt auf die Wahlkreisverbände (Bezirke) verteilt:

Wahlkreisverband	Zahl der Wahlkreise
Mitte	7
Friedrichshain-Kreuzberg	5
Pankow	9
Charlottenburg-Wilmersdorf	7
Spandau	5
Steglitz-Zehlendorf	7
Tempelhof-Schöneberg	7
Neukölln	7
Treptow-Köpenick	6
Marzahn-Hellersdorf	6
Lichtenberg	6
Reinickendorf	6
	78

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

Verwaltungsvorschriften für die Überwachung der Hygiene in Einrichtungen des Badewesens mit Ausnahme von Freibädern

Vom 28. Mai 2015

GesSoz I E 3

Telefon: 9028-1785 oder 9028-0, intern 928-1785

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe c des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2014 (GVBl. S. 122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) geändert worden ist, wird bestimmt:

1 – Einrichtungen des Badewesens

(1) Einrichtungen des Badewesens unterliegen nach den §§ 10 und 12 des Gesundheitsdienst-Gesetzes der Überwachung durch das zuständige Gesundheitsamt hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Hygiene und der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

(2) Schwimm- und Badebeckenwasser muss nach § 37 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Die Durchführung der Überwachung obliegt den Gesundheitsämtern.

(3) Einrichtungen des Badewesens im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind Hallenbäder, Sommerbäder, Saunaaanlagen mit Tauchbecken, Warmsprudelbecken, therapeutische Bäder und sonstige nicht ausschließlich privat genutzte Schwimm- und Badebecken, nicht jedoch Freibäder. Einrichtungen des Badewesens im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind auch Floating-Anlagen, bei denen mindestens die Anforderungen der mikrobiologischen Qualität gemäß DIN 19643:2012-11 (Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser) unter Anwendung geeigneter Untersuchungsverfahren zu überwachen und einzuhalten sind.

2 – Abnahmebesichtigung

(1) Das zuständige Gesundheitsamt führt vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer Einrichtung des Badewesens und vor jeder erneuten Inbetriebnahme nach baulichen Änderungen einer Einrichtung des Badewesens eine Abnahmebesichtigung durch und informiert hierüber im erforderlichen Umfang vorab folgende Dienststellen:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin,
- die für Bäderangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung,
- das örtliche Bau- und Wohnungsaufsichtsamt sowie
- die Berliner Feuerwehr.

(2) Über die hygienischen Verhältnisse bei der Abnahmebesichtigung fertigt das Gesundheitsamt eine Ergebnismünderschrift an.

3 – Überwachung durch die Betreiberin oder den Betreiber der Einrichtung des Badewesens

(1) Das zuständige Gesundheitsamt informiert und berät die Betreiberin oder den Betreiber der Einrichtung des Badewesens über ihre oder seine Pflichten in Anlehnung an die Empfehlung „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ des Umweltbundesamtes (Bundesgesundheitsblatt 2014 S. 258 bis 279).

(2) Das zuständige Gesundheitsamt fordert die Betreiberin oder den Betreiber auf, ihm bei Neubau oder Umbau einer Einrichtung des Badewesens rechtzeitig vorab die notwendigen Pläne und Unterlagen vorzulegen, und gibt zu diesen eine Bewertung unter hygienischen Gesichtspunkten ab.

(3) Das zuständige Gesundheitsamt setzt die Betreiberin oder den Betreiber über die im Rahmen der Verkehrssicherung bestehende Pflicht zur Einhaltung der folgenden Maßnahmen in Kenntnis:

- Regelmäßiges Führen eines Betriebsbuches gemäß DIN 19643:2012-11.
- Erstellen eines Hygieneplans gemäß der Empfehlung des Umweltbundesamtes, der mindestens folgende Punkte beinhalten sollte:

Reinigung und Desinfektion, Anforderungen an das Beckenwasser und die Technik (Wartung und Instandhaltung,

Chlorung, pH-Wert, Flockung, Mess- und Regeltechnik, Messungen von Parametern vor Ort), Betriebsbuch, Verantwortlichkeiten sowie Maßnahmen bei Betriebsstörungen.

- Messung der Hygiene-Hilfsparameter „freies und gebundenes Chlor“ mindestens dreimal täglich sowie pH-Wert mindestens einmal täglich und Dokumentation der jeweiligen Ergebnisse. Sofern Messung und Dokumentation automatisch erfolgen, ist lediglich mindestens einmal täglich zu Betriebsbeginn die einwandfreie Funktion der Messgeräte durch eine manuelle Kontrollmessung zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Feststellung von Abweichungen sind die Geräte neu zu justieren oder instand zu setzen.

Sofern eine kontinuierliche Messung des Hilfsparameters Redoxspannung mit ortsfesten Mess- und Registriergeräten erfolgt, ist mindestens zweimal täglich die Nichtunterschreitung der festgelegten minimalen Redoxspannung entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamtes zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- Mikrobiologische Untersuchung und Kontrolle der Desinfektionsnebenprodukte Trihalogenmethane, Summe Chlorit und Chlorat sowie Bromat. Die Untersuchung und Kontrolle auf Bromat ist vor allem angezeigt, sofern die Wasseraufbereitung in Verfahrenskombinationen mit Ozonung nach DIN 19643-3:2012-11 erfolgt oder sofern es sich beim Füllwasser um Meer-, Thermal-, Mineral- oder Heilwasser oder um Sole handelt.

Untersuchungen auf die sonstigen chemischen Parameter nach Tabelle 5-6 der DIN 19643-1:2012-11 sind entsprechend der jeweiligen Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes durchzuführen.

Die Untersuchungen sind bei Inbetriebnahme der Einrichtung des Badewesens und zusätzlich bei einer Beckengröße unter 20 m³ im mindestens jährlichen Abstand, bei einer Beckengröße über 20 m³ im mindestens halbjährlichen Abstand, bei Sommerbädern im monatlichen Abstand sowie entsprechend der jeweiligen Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes durchzuführen. Die Möglichkeit zur Verringerung der Untersuchungen durch die Betreiberin oder den Betreiber entsprechend der Empfehlung des Umweltbundesamtes ist hierbei zu beachten.

- Beachtung der sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), die durch Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

4 – Regelmäßige Überwachung durch das Gesundheitsamt

(1) Das zuständige Gesundheitsamt überwacht die Einrichtungen des Badewesens mindestens einmal jährlich durch eine Ortsbesichtigung. Dabei entnimmt das Gesundheitsamt in der Einrichtung Wasserproben zur mikrobiologischen, chemischen und physikalisch-chemischen Untersuchung in Anlehnung an die Empfehlung des Umweltbundesamtes. Die amtliche Untersuchung der Wasserproben wird vom Landeslabor Berlin-Brandenburg unter Beachtung der Nummer 3 Buchstabe d Satz 1 bis 3 durchgeführt. Das Gesundheitsamt kann das Landeslabor Berlin-Brandenburg auch mit der Entnahme der Wasserproben beauftragen; in diesen Fällen ist die Ortsbesichtigung weiterhin vom Gesundheitsamt durchzuführen.

(2) Bei der Ortsbesichtigung kontrolliert das Gesundheitsamt die Erfüllung der Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers und die Einhaltung der Anforderungen der Hygiene und der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in der jeweiligen Einrichtung des Badewesens. Hierbei sind insbesondere zu kontrollieren:

- die Duschen und sonstigen Trinkwasserinstallationen,

- b) der Wasserkreislauf des Beckenwassers einschließlich der Wasseraufbereitung,
- c) die Umkleidebereiche,
- d) die Sanitärbereiche,
- e) die Barfußbereiche,
- f) die Sitzflächen,
- g) die raumluftechnischen Anlagen,
- h) die Attraktionen der Schwimm- und Badebeckenanlage,
- i) die Abfallbeseitigung sowie
- j) die Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen einschließlich der Ausstattung für Erste-Hilfe-Maßnahmen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann der Zeitraum der Ortsbesichtigung bei Einrichtungen des Badewesens, deren Kontrollen während eines Zeitraumes von zwei Jahren keine wesentlichen Beanstandungen ergaben, auf alle zwei Jahre ausgedehnt werden. Die Entnahme von Wasserproben und deren Untersuchung sind weiterhin mindestens einmal jährlich durchzuführen.

(4) Das Gesundheitsamt kann über die vorgesehenen regelmäßigen Untersuchungen der Wasserproben nach Absatz 1 Satz 2 hinaus zusätzliche Untersuchungen des Schwimm- und Badebeckenwassers veranlassen.

5 – Untersuchung und Beurteilung der Wasserqualität

(1) Das Gesundheitsamt beurteilt die Wasserqualität nach Eingang der übermittelten Untersuchungsbefunde durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg. Nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen einer elektronischen Datenübermittlung zwischen dem für die amtliche Untersuchung der Wasserproben zuständigen Landeslabor Berlin-Brandenburg und den Gesundheitsämtern kann die Beurteilung auch durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg erfolgen. Das Landeslabor Berlin-Brandenburg soll die Untersuchungsbefunde und in den Fällen des Satzes 2 die Beurteilung der Wasserqualität dem zuständigen Gesundheitsamt auf elektronischem Wege oder per Fax übermitteln.

(2) Das zuständige Gesundheitsamt teilt der Betreiberin oder dem Betreiber der Einrichtung des Badewesens das Ergebnis der Untersuchung der Wasserproben in geeigneter Weise mit. Die Untersuchungsbefunde werden zu den Akten des Gesundheitsamtes genommen.

6 – Gefahrenabwehr

(1) Liegen hygienische Mängel vor, trifft das zuständige Gesundheitsamt Maßnahmen zur Abwehr der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren. Der Badebetrieb in Einrichtungen des Badewesens ist zu beschränken oder zu verbieten, wenn Gefahren auf andere Weise nicht beseitigt werden können. Soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, trifft das Gesundheitsamt die nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes notwendigen Maßnahmen.

(2) Auf die §§ 16 bis 18, 28, 37 und 39 des Infektionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

7 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 2015 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. März 2020 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Ergebnis einer Vorprüfung nach § 16h Absatz 2 BWG in Verbindung mit § 11 WHG und § 3c UVPG

Feststellung vom 4. Juni 2015

StadtUm VIII D 301 – 6793/07-E-127

Telefon: 9025-2111 oder 9025-0, intern 925-2111

Bauvorhaben „Neubau Boardinghouse und Studentenwohnheim – KPMI“ auf dem Grundstück Englische Straße 6, 10587 Berlin

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100 000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³

Am 20. April 2015 beantragte die Allgemeine Beamten Kasse Kreditbank AG, Invalidenstraße 28, 10115 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die wasserbehördliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme.

Anlässlich der Eröffnung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wurde vorab nach § 3a in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage I des UVPG für die Grundwasserentnahme von insgesamt 166 000 m³/a eine Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgenommen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen vom 20. April 2015 unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 2 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hat und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Zimmer 3.127, Brückenstraße 6, 10179 Berlin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

U V P G

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

B W G

Berliner Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 209) geändert worden ist

W H G

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist